



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Christoph Buser, FDP-Fraktion: HPL: Bäume statt Gewerberäume**
Autor/in: [Christoph Buser](#)
Mitunterzeichnet von: --
Eingereicht am: 6. September 2012
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Wie unter anderem dem Entwurf des Konzeptplans zur Teil-Änderung des kantonalen Nutzungsplan H2 Pratteln - Liestal (HPL), Abschnitt Rheinstrasse zu entnehmen ist, werden die durch den Neubau der HPL neu entstandenen Flächen praktisch ausnahmslos natur- und landschaftsorientierten Massnahmen vorenthalten. Ökologische Aspekte sollen alleinigen Vorrang geniessen, sämtliche Flächen sind der Natur und der Erholung explizit vorbehalten. Gemäss Projektbeschreibung soll das die Wohnqualität erhöhen.¹

Die Bepflanzung der neu entstandenen Flächen mit Baumreihen, Baumgruppen oder markanten und somit sehr grossen Einzelbäumen als Konsequenz dieser Vorgabe verhindert damit durch die entsprechende kantonale Gesetzgebungen langfristig eine Nutzung dieser neuen Räume, welche über Erholung und Freizeitgestaltung hinausgehen.

Mitten in einer vom Regierungsrat angekündigten "Wirtschafts-Offensive" verbaut sich der Kanton Basel-Landschaft auf diese Weise sämtliche Möglichkeiten, an einem - dank der Hochleistungsstrasse bestens erschlossenem Gebiet - auf künftige raumplanerische oder wirtschaftliche Bedürfnisse eingehen zu können. Diese Einschränkung der Handlungsfähigkeit geschieht ohne Zwang in einer Zeit, in der eigentlich mit geeinten Kräften nach geeigneten - also gut erschlossenen - wirtschaftlichen Entwicklungsgebieten gesucht wird.

Da eine Bebauung der Tunnelabdeckung aus statischen und damit aus Kostengründen eher nicht in Frage kommt, sollte dringend und eingehend überprüft werden, welche neu entstandenen Flächen neben der Tunnelabdeckung theoretisch in eine anderweitige, sprich gewerbliche Nutzung überführt werden könnten.

Die Regierung wird aus diesem Grund eingeladen, alle jene im Rahmen des HPL-Baus neu entstandene Flächen zu identifizieren und zu benennen, die auf Grund ihrer geologischen (resp. baustatischen) Beschaffenheit für eine Mischnutzung oder gewerbliche Nutzung verwendet werden können und die Beschaffenheit der Bepflanzung so zu definieren, dass eine Umnutzung dieser Flächen unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzgebungen möglich wird.

¹ <http://www.baselland.ch/gesetzgebung-htm.292112.0.html>